



## **STATUTEN**

### **Verein zur Förderung der Musik-Akademie Basel (MAB)**

#### **Name, Sitz, Zweck**

1. Unter der Bezeichnung „Verein zur Förderung der Musik-Akademie“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
2. Sitz des Vereins ist Basel.
3. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der MAB. Der Verein bemüht sich, die Bedeutung der MAB für die musikalische Bildung von Kindern, Jugendlichen und Laien und für qualitativ hochstehende Berufsmusiker-Ausbildung ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu tragen. Finanzielle Beiträge sind für Aufgaben vorzusehen, die über das ordentliche Budget der MAB nicht zu finanzieren sind, wie zum Beispiel
  - Sonderkurse und Sonderveranstaltungen
  - Instrumentenbeschaffung
  - Publikationen
  - Äufnung des Stipendienfonds bzw. Beihilfen an Studierende und Schüler/innen

#### **Mitgliedschaft**

4. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
5. Die Leistungen der Mitglieder für den Verein bestehen aus finanziellen Beiträgen, abgestuft nach den folgenden Mitgliederkategorien:
  - Einzelpersonen
  - Ehepaare
  - Personen unter 25 Jahren sowie Studierende der MAB
  - Gönner
  - Mitglieder auf Lebenszeit mit einmaligem Beitrag
  - Juristische Personen
6. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des entsprechenden Beitrags erworben.
7. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder erhalten Vergünstigungen beim Besuch einzelner Veranstaltungen der MAB, beim Bezug von Publikationen etc.

#### **Vereinsvermögen**

9. Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch das Vereinsvermögen, das wie folgt geäufnet wird:
  - Mitgliederbeiträge
  - Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
10. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in Artikel 3 genannten Zwecke verwendet werden.

#### **Haftung**

11. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Organe

12. Die Vereinsorgane sind:
- Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Der Ausschuss
  - Die Rechnungsrevisoren/-innen
13. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über
- Abnahme des Jahresberichts und der von den Rechnungsrevisoren/-innen geprüften Jahresrechnung unter Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Rechnungsrevisoren/-innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen
- Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über
- Auflösung des Vereins
14. Der Vorstand hat – unter Beilage der Traktandenliste – wenigstens 14 Tage vor dem betreffenden Termin zur Mitgliederversammlung einzuladen.
15. Der Vorstand besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die auf jeweils 3 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Direktor/die Direktorin der MAB gehört dem Vorstand ex officio an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Unterschriftsberechtigten.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte endgültig, deren Erledigung nicht anderen Organen vorbehalten ist. Insbesondere hat er folgende Kompetenzen:

- Zusprechung von Beiträgen, die von der Direktion der MAB beantragt werden
- Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung
- Delegierung bestimmter Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder

Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt und werden vom Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

16. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte den Ausschuss, der aus mindesten vier und maximal sieben Mitgliedern besteht. Ex officio gehören dem Ausschuss an:
- Präsident/in
  - Kassier/in
  - Aktuar/in
  - Direktor/in

Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte. Er hat die Kompetenz, auf Antrag der Direktion MAB in dringenden Fällen Beiträge bis zum Betrag von CHF 5'000.00 zuzusprechen.

## Auflösung des Vereins

17. Bei Auflösung des Vereins ist dem Vorstand über sämtliche Vermögenswerte, die nach Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen übrigbleiben, im Sinne von Artikel 3 Beschluss zu fassen.

10.01.1994

al